



Verordnung über Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung, PPVO)

vom 16. September 2019 (Stand 1. September 2020)

Die Stadt Winterthur

erlässt, gestützt auf §§ 242 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG), nachstehende Verordnung über Fahrzeugabstellplätze:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Inhalt und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung legt fest, wie viele Parkplätze für Personenwagen und Motorräder und wie viele Abstellplätze für Velos auf privatem Grund erforderlich und zulässig sind.

II. Personenwagen

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Minima (Pflichtparkplätze) und Maxima der zulässigen Parkplätze bemessen sich nach der Nutzungsart des Gebäudes (Normbedarf), der Verkehrserschliessung der Grundstücke sowie den besonderen Verhältnissen und besonderen öffentlichen Interessen.

² Die Zahl der Parkplätze wird für jede Nutzungsart am Schluss der Berechnung ab einem Bruchteil von 0.5 aufgerundet.

³ In der Altstadt dürfen keine neuen Parkplätze erstellt werden.

⁴ Ausserhalb der Altstadt darf pro Grundstück mindestens ein Parkplatz erstellt werden.

Art. 3 Normbedarf

¹ Der Normbedarf an Parkplätzen ist gemäss der Tabelle in Anhang 1 zu ermitteln.

7.1.3-4

Stadt Winterthur

Art. 4 Verkehrserschliessung der Grundstücke (Reduktionsplan)

¹ Der Bedarf an Parkplätzen ist unter Berücksichtigung der Verkehrserschliessung des Grundstücks aufgrund der Gebietszuteilung gemäss Reduktionsplan (Anhang 2) in Prozentsätzen des Normbedarfs zu ermitteln:

Parkplätze (PP) für	Bewohnende min. % ¹	Bewohnende max. % ¹	Beschäftigte min. % ¹	Beschäftigte max. % ¹	Besuchende und Kundschaft min. % ¹	Besuchende und Kundschaft max. % ¹
Gebietszuteilung gemäss Reduktionsplan						
Gebiet 1 (Zentrum um Hauptbahnhof)	20	40	10	25	15	35
Gebiet 2 (Zentrum um Bahnhofe Grüze und Oberwinterthur)	30	50	15	30	25	40
Gebiet 3 (Stadtgebiete mit guter Bus-Erschliessung)	30	65	20	45	30	60
Gebiet 4 (Übriges Stadtgebiet)	45	85	30	65	45	80
Gebiet 5 Aussenwachen ohne ÖV-Erschliessung	nach indivi	dueller Beur	teilung			

¹ Der Mindestwert legt die Zahl der minimal erforderlichen Parkplätze fest (Pflichtparkplätze). Der Maximalwert legt die maximal zulässige Zahl der Parkplätze fest. Im Rahmen der Minimal- und Maximalvorschriften kann die Bauherrschaft die zu erstellende Zahl an Parkplätzen frei bestimmen.

² Der Stadtrat kann den Reduktionsplan anpassen, wenn sich die Verkehrserschliessung eines Gebietes massgeblich verändert hat.

Art. 5 **Besondere Verhältnisse**

¹ Für Fahrzeuge, die ausschliesslich Betriebszwecken dienen, kann die Zahl der insgesamt zulässigen Parkplätze angemessen erhöht werden. Als Betriebsfahrzeuge gelten Servicefahrzeuge und vergleichbare, für den Betrieb notwendige Fahrzeuge, die auf den Betrieb eingelöst sind.

² Eine angemessene Erhöhung der nach Art. 3 und 4 errechneten maximal zulässigen Parkplatzzahl ist zulässig,

- a. für Betriebe mit Schichtwechsel ausserhalb der Hauptverkehrszeiten und Betriebe mit Arbeitsbeginn oder -ende ausserhalb der Betriebszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel,
- b. für Betriebserweiterungen in den Gebieten 2, 3 und 4, die zum Verlust von bestehenden Parkplätzen führen, und wenn die nach Art. 3 und 4 zulässige Parkplatzzahl zu einem für den Betrieb unzweckmässigen Ergebnis führt. Im Gebiet 2 ist die Erhöhung auf maximal einen Drittel der verlustig gegangenen Parkplätze beschränkt.

³ Eine angemessene Herabsetzung der nach Art. 3 und 4 errechneten minimal erforderlichen Parkplatzzahl ist zulässig,

- a. wenn auf dem Grundstück Parkplätze für institutionelles Car-Sharing angeboten werden,
- b. bei nachgewiesener, zeitlich gestaffelter Mehrfachnutzung,
- c. bei autoarmer oder autofreier Nutzung, wobei nur die Anzahl Parkplätze für die Bewohnenden und Beschäftigten herabsetzbar ist, und nur, sofern ein Nachweis für den herabgesetzten Bedarf erbracht und im Grundbuch angemerkt wird, dass Bewohnende und Betriebe auf den Anspruch auf eine Parkkarte in der blauen Zone und eine Bewilligung für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund verzichten.

Art. 6 **Weitere Voraussetzungen**

¹ Der zusätzliche oder verminderte Bedarf nach Art. 5 ist zu begründen.

² Die Verpflichtung, die nach Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a zusätzlich geschaffenen Parkplätze wieder aufzuheben, falls die Voraussetzungen dafür weggefallen sind, ist vor Baubeginn im Grundbuch anzumerken.

³ Die Verpflichtung, die erforderlichen Pflichtparkplätze nachträglich zu erstellen, falls die nach Art. 5 Abs. 3 herabgesetzte Parkplatzzahl nicht ausreicht, ist vor Baubeginn im Grundbuch anzumerken.

⁴ Kundenparkplätze von Einkaufszentren gemäss Anhang 1 sind lenkungswirksam zu bewirtschaften.

Art. 7 Abweichungen bei besonderen öffentlichen Interessen

¹ Zur Wahrung folgender öffentlicher Interessen kann der gemäss Art. 3 und 4 errechnete Bedarf an Parkplätzen angemessen herabgesetzt oder in den Gebieten 3 und 4 bis maximal um einen Drittel erhöht werden:

- a. Zum Schutz des Ortsbildes, der Ortskerne, von Schutzobjekten und Freiräumen,
- b. Zur Verminderung von regelmässigen Verkehrsstörungen,
- c. Beim Standortwechsel ansässiger, grösserer Firmen,
- d. Zur Neuansiedlung von grösseren Firmen.

Art. 8 Mobilitätskonzept

¹ Mit einem Mobilitätskonzept werden bei Vorliegen von besonderen Verhältnissen Massnahmen aufgezeigt, die den verursachten Verkehr mit den Strassenkapazitäten sowie mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr abstimmen.

² Mit der Erhöhung oder Herabsetzung gemäss Art. 5 Abs. 2 und Abs. 3, Art. 7 lit. c und d sowie bei Einkaufszentren und speziellen Nutzungen gemäss Anhang 1 ist ein Mobilitätskonzept einzureichen.

³ Ein Mobilitätskonzept muss in der Regel mindestens folgende Aspekte behandeln:

- a. Ziel des Konzepts,
- b. Zusammenspiel von Parkplatz-Angebot und erwarteter Parkplatz-Nachfrage,
- c. Parkplatzbewirtschaftung,
- d. Ausstattung der Parkplatzanlagen,
- e. Information und Anreize zur Benützung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs,
- f. Monitoring und Zuständigkeit für den Vollzug,
- g. Massnahmen für den Fall, dass die Ziele nicht erreicht werden.

Art. 9 Rollstuhlgängliche Parkplätze

¹ Für Bauten und Anlagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz) richtet sich die Anzahl erforderlicher rollstuhlgänglicher Parkplätze sowie deren Lage und Ausgestaltung nach der jeweils geltenden Fassung der Norm SIA 500, Hindernisfreie Bauten.

III. Motorräder und Velos

Art. 10 Minimalbedarf für Motorräder

¹ Für Motorräder ist mindestens ein Zehntel der für Personenwagen minimal erforderlichen Parkplätze zu erstellen.

Art. 11 Minimalbedarf für Velos

¹ Die minimal erforderliche Zahl an Veloabstellplätzen ist gemäss der Tabelle in Anhang 3 zu ermitteln.

² Bei geringem Bedarf an Veloabstellplätzen kann auf begründetes Gesuch hin der Minimalbedarf nach Abs. 1 herabgesetzt werden, beispielsweise bei Grundstücken an ausgeprägten Hanglagen.

IV Lage, Sicherstellung, Gestaltung

Art. 12 Lage und Sicherstellung

¹ Die erforderlichen Parkplätze für Personenwagen und Motorräder sind auf dem Grundstück oder in nützlicher Entfernung zu erstellen und nach Möglichkeit in die Baute zu integrieren.

² Liegen minimal erforderliche Parkplätze nicht auf dem pflichtigen Grundstück selbst, ist der dauernde Bestand bei den beteiligten Grundstücken durch öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch sicherzustellen.

³ Die Kunden- und Besucherparkplätze sowie Parkplätze für Schichtbetriebe und Betriebsfahrzeuge sind als solche zu kennzeichnen.

⁴ Veloabstellplätze sind auf dem Grundstück an gut zugänglicher und zweckmässiger Lage anzuordnen.

Art. 13 Gestaltung

¹ Grössere Parkplatzanlagen sind in der Regel mit Bäumen zu begrünen.

² Die Parkfelder sind mit einem wasserdurchlässigen Belag zu versehen. Abweichungen sind zu begründen.

³ Pflichtveloabstellplätze für Bewohnende und Beschäftigte sind in der Regel zu überdachen.

V Ersatzabgabe

Art. 14 Abgabepflicht

¹ Wer die minimal erforderlichen Parkplätze für Personenwagen nicht erstellen kann oder darf und sich auch nicht an einer Gemeinschaftsanlage beteiligen kann, hat eine Ersatzabgabe zu leisten.

Art. 15 Rückforderung

¹ Werden durch eine Ersatzabgabe abgelöste Parkplätze innert 10 Jahren nach rechtskräftiger Festsetzung nachgewiesen, können die hierfür geleisteten Abgaben ohne Zins zurückgefordert werden.

Art. 16 Höhe und Verwendung der Ersatzabgabe

¹ Der Stadtrat erlässt Richtlinien über die Bemessung und Verwendung der Ersatzabgaben.

VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Anwendbares Recht

¹ Die zur Zeit der Inkraftsetzung dieser Verordnung von der zuständigen Baubehörde noch nicht erledigten Baugesuche unterliegen den neuen Vorschriften.

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze vom 27. Oktober 1986.

Art. 19 Inkraftsetzung

¹ Der Stadtrat setzt diese Verordnung nach Rechtskraft der kantonalen Genehmigung in Kraft.

Anhänge

Anhang 1: Normbedarf für Parkplätze für Personenwagen (Art. 3)

Anhang 2: Reduktionsplan (Art. 4)

Anhang 3: Minimalbedarf für Velos (Art. 11)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
16.09.2019	01.09.2020	Erlass	Erstfassung	GGR 2018.53

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	16.09.2019	01.09.2020	Erstfassung	GGR 2018.53

Anhang 1: Normbedarf für Parkplätze für Personenwagen (Art. 3):

Nutzungsart	Bewohnende oder Beschäftigte	Besuchende und Kundschaft
Wohnen	1 PP/Wohnung oder 1 PP/80 m ² mGF ^{1, 2}	+10 % der Bewohner-PP
Verkaufsgeschäfte^{3, 6}		
Lebensmittel	1 PP/150 m ² mGF	1 PP/30 m ² mGF
Nicht-Lebensmittel	1 PP/200 m ² mGF	1 PP/70 m ² mGF
Einkaufszentren (gemäss BBV II ab 2'000 m ² Verkaufsfläche bzw. 3'000 m ² mGF) mit Mischnutzung: Grossverteiler (inkl. Lebensmittel), Fachmärkte, Hobby, Mode, Möbel, Restaurants etc.	1 PP/250 m ² mGF	1 PP/60 m ² mGF
Gastbetriebe⁶		
Restaurant, Café	1 PP/40 Sitzplätze	1 PP/6 Sitzplätze
Konferenzräume, Säli	-	1 PP/10 Sitzplätze
Hotel	1 PP/7 Zimmer	1 PP/2 Zimmer
Büro, Dienstleistungen, Verwaltungen, Gewerbe und Industrie^{3, 6}		
Publikumsorientierte Dienstleistungsbetriebe ⁴	1 PP/80 m ² mGF	1 PP/100 m ² mGF
Nicht publikumsorientierte Dienstleistungsbetriebe ⁵	1 PP/80 m ² mGF	1 PP/300 m ² mGF
Reine Verwaltungs- und Bürobetriebe	1 PP/50 m ² mGF	1 PP/500 m ² mGF
Industrielle und gewerbliche Fabrikation	1 PP/150 m ² mGF	1 PP/750 m ² mGF
Lagerflächen	1 PP/500 m ² mGF	-
Für spezielle Nutzungen wie Schulen, Sporteinrichtungen, Freizeitanlagen, Mischnutzungen mit hohem Anteil Kino, Theater wird der Bedarf unter Beachtung der einschlägigen Schweizer Norm SN 640 281 des VSS (Schweiz. Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute) fallweise bestimmt.		

¹ Wo zwei Bemessungskriterien erwähnt sind, kann die Bauherrschaft den für sie günstigeren Wert wählen.

² Als massgebliche Geschossfläche (mGF) gilt die Fläche aller dem Wohnen, dem Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden oder dafür verwendbaren Räume in Voll-, Unter- und Dachgeschossen, unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessung und der Sanitärräume samt den inneren Trennwänden.

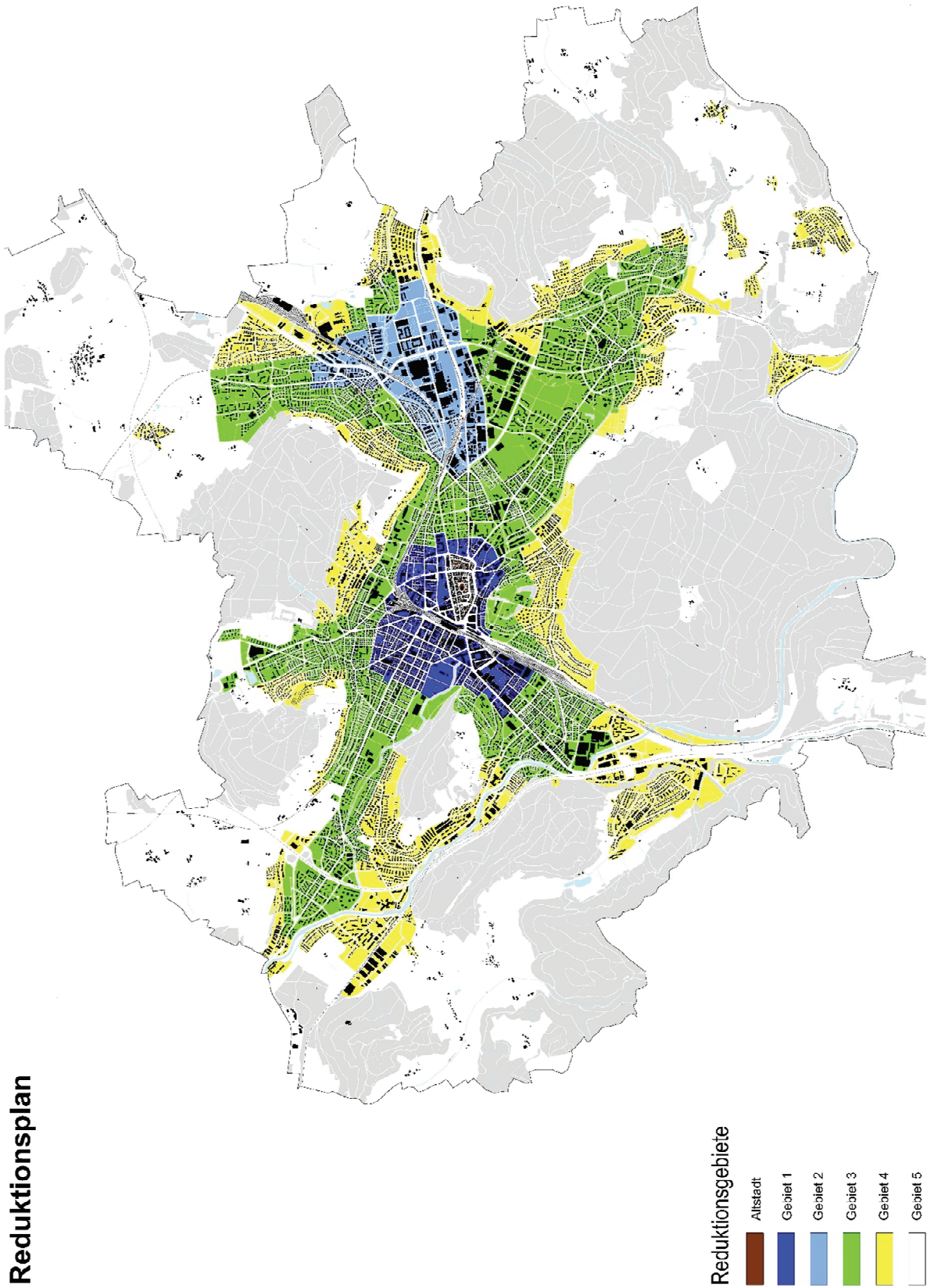
³ Gemischte Betriebe sind in entsprechende Teile aufzugliedern.

⁴ Beispiele: Bank, Praxis, Coiffeur, Reisebüro, chemische Reinigung

⁵ Beispiele: Handwerksbetrieb ohne Ladenbetrieb

⁶ Güterumschlag/Anlieferung separat

Anhang 2: Reduktionsplan (Art. 4):



Reduktionsplan

Anhang 3: Minimalbedarf für Velos (Art. 11):

Veloabstellplätze (VP) für Nutzungsart	Bewohnende oder Beschäftigte	Besuchende und Kundschaft
Wohnen	1 VP/Zimmer oder 1 VP/40 m ² mGF ^{1, 2}	-
Verkaufsgeschäfte³		
Lebensmittel	1 VP/100 m ² mGF	1 VP/50 m ² mGF
Nicht-Lebensmittel	1 VP/100 m ² mGF	1 VP/150 m ² mGF
Gastbetriebe (Restaurant, Café, Konferenz- räume, Hotel)	1 VP/5 Beschäftigte	1 VP/5 Sitzplätze; 1 VP/10 Zimmer
Büro, Dienstleistungen, Verwaltungen, Ge- werbe und Industrie³		
Publikumsorientierte Dienstleistungsbetriebe ⁴	1 VP/100 m ² mGF	1 VP/150 m ² mGF
Nicht publikumsorientierte Dienstleistungsbe- triebe und Gewerbe ⁵	1 VP/150 m ² mGF	1 VP/400 m ² mGF
Industrielle und gewerbliche Fabrikation	1 VP/400 m ² mGF	-
Für spezielle Nutzungen wie Schulen, Spitäler, Pflegezentren, Sporteinrichtungen, Freizeitanlagen, Einkaufs- zentren, Mischnutzungen mit hohem Anteil Kino, Theater oder Einkauf wird der Bedarf unter Beachtung der ein- schlägigen Schweizer Norm SN 640 065 des VSS (Schweiz. Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute) fall- weise bestimmt.		

¹ Wo zwei Bemessungskriterien erwähnt sind, kann die Bauherrschaft den für sie günstigeren Wert wählen.

² Als massgebliche Geschossfläche (mGF) gilt die Fläche aller dem Wohnen, dem Arbeiten oder sonst dem dauern-
den Aufenthalt dienenden oder dafür verwendbaren Räume in Voll-, Unter- und Dachgeschossen, unter Einschluss
der dazugehörigen Erschliessung und der Sanitärräume samt den inneren Trennwänden.

³ Gemischte Betriebe sind in entsprechende Teile aufzugliedern.

⁴ Beispiele: Bank, Praxen, Coiffeur, Reisebüro, chemische Reinigung.

⁵ Beispiele: Handwerksbetriebe ohne Ladenbetrieb.